

Geschäftsordnung

Mitgliederversammlungen mit Wahlen in den SoVD-Ortsverbänden

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Teilnehmer*innen anwesend ist. (§ 10 Ziff. 2 Satzung der Ortsverbände)
2. Die Tagungsleitung obliegt der*dem 1. Ortsvorsitzende* n oder einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung der Genannten, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (§ 10 Ziff. 2 Satzung der Ortsverbände)
4. Die Stimmberechtigten erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Wortmeldungen sind erst zulässig, wenn über den zu behandelnden Punkt der Tagungsordnung die Aussprache eröffnet ist. Dabei ist der Name anzugeben.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V., die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit (passives Wahlrecht). Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht- außer zur Wahl als Delegierter- steht ihnen nicht zu. (§ 4 Ziff. 4 Satzung der Ortsverbände)
6. Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Stimmberechtigten mündlich gestellt und begründet werden. Das Wort hierzu wird außerhalb der Reihe erteilt. Den Schluss der Diskussion kann nicht beantragen, wer an der Aussprache über den entsprechenden Gegenstand der Tagesordnung teilgenommen hat. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte oder Vertagung erhält nur ein Redner **für** und einer **gegen** den Antrag das Wort.

7. Die Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist je Redner auf 5 Minuten begrenzt. Jeder Redner erhält nur einmal das Wort zur Sache.

Wahlordnung

Mitgliederversammlungen mit Wahlen in den SoVD-Ortsverbänden

1. Wählen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2. Wählbar sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. Bei Abwesenheit ist die Wählbarkeit nur dann gegeben, wenn die schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitglieds vorliegt, dass es bei seiner Wahl das Amt annimmt.
3. Die Wahlleitung obliegt dem*der gewählten Wahlleiter*in (in der Regel das entsandte Mitglied aus dem Kreisvorstand).
4. Vorschläge für die Wahl in den Ortsvorstand können vom Ortsvorstand selbst oder den stimmberechtigten Mitgliedern des SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. eingebracht werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einzeln und direkt in der folgenden Reihenfolge gewählt:
5. **Alle 2 Jahre (nach §10 Ziff. 2. Satzung der Ortsverbände):**
 - a. 1. Vorsitzende*r
 - b. Stellv. Vorsitzende*n (Unter den unter a) oder b) gewählten Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein.)
 - c. Schatzmeister*in
 - d. Schriftführer*in
 - e. Frauensprecherin
 - f. Beisitzer*innen
 - g. 3 Revisoren*innen
6. *Wenn von dem Ortsvorstand ein geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen.*

7. **Alle 4 Jahre (nach § 10 Ziff. 4. Satzung der Ortsverbände):**
 - 1) die Delegierten zur Kreisverbandstagung
 - 2) die Ersatzdelegierten zur Kreisverbandstagung
8. Vorschläge für die Wahl von mindestens drei Revisoren (§ 11 der Satzung der Ortsverbände) können vom Ortsvorstand selbst oder den stimmberechtigten Mitgliedern des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e. V. eingebracht werden.
9. **Die zur Kreisverbandstagung vom Ortsverband zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten sind in der Mitgliederversammlung zu wählen.**
10. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, soweit sich für die zu wählenden Vorstandsämter und Delegiertenplätze zahlenmäßig nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen, als im jeweiligen Wahlgang Vorstandsämter und Delegiertenplätze zur Verfügung stehen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Anträge zur Abstimmung mit schriftlich-geheimer Wahl auch für diese Wahlgänge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Nach Eröffnung des Wahlganges sind Wortmeldungen – auch zur Geschäftsordnung – nicht mehr zulässig.
12. Bei schriftlichen Abstimmungen erfolgt die Auszählung in der Regel durch die Ortsverbandsrevisoren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
13. Einschränkende Satzungsbedingungen bleiben unberührt.